

Nr. 522

Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

vom 4. September 2013* (Stand 1. September 2014)

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 und 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (FHZ-Vereinbarung) vom 15. September 2011¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Die Studienordnung regelt die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, namentlich die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterbildung und deren Abschluss, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen, die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinarmassnahmen und die entsprechenden Zuständigkeiten sowie das Einspracheverfahren.

² Die Departemente der Hochschule Luzern legen die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung in ihren Studienreglementen fest und schliessen Vereinbarungen mit anderen Hochschulen zur Regelung von Kooperationsstudiengängen ab.

³ Studienreglemente und Kooperationsvereinbarungen der Departemente gemäss Absatz 2 sind vom Fachhochschulrat zu genehmigen.

* G 2013 416

¹ SRL Nr. 520

Art. 2 *Struktur der Weiterbildung*

¹ Die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern sind wie folgt gegliedert:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme und
- d. Weiterbildungskurse.

² Die Weiterbildungsangebote sind in der Regel berufsbegleitende Bildungsangebote.

Art. 3² *Anerkennung von Leistungen und ausländischen Abschlüssen*

Die Departemente regeln in den Studienreglementen die Anerkennung und die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen an in- und ausländischen Hochschulen und ausländischer Abschlüsse unter Berücksichtigung nationalen und internationalen Rechts sowie die Anerkennung und die Anrechnung von Modulen, die in anderen Departementen der Hochschule Luzern besucht wurden.

Art. 4 *ECTS*

¹ Das «European Credit Transfer and Accumulation System» (ECTS) dient der Leistungsbewertung, der Erfassung und der Akkumulierung des an der Hochschule Luzern erbrachten Studienaufwands sowie dem Transfer und der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden.

² Das ECTS muss bei den Weiterbildungskursen nicht angewendet werden.

Art. 5 *Leistungsbewertungen*

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt

- a. mit den relativen ECTS-Bewertungen, wobei von den Studierenden, die erfolgreich bestanden haben, die besten 10 Prozent die Bewertung «A», die nächsten 25 Prozent die Bewertung «B», die nächsten 30 Prozent die Bewertung «C», die nächsten 25 Prozent die Bewertung «D» und die letzten 10 Prozent die Bewertung «E» erhalten. Studierende, die nicht erfolgreich waren, erhalten entweder die Bewertung «FX» für «nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)» oder die Bewertung «F» für «nicht bestanden» oder
- b. mit den absoluten ECTS-Bewertungen «A» (hervorragend), «B» (sehr gut), «C» (gut), «D» (befriedigend), «E» (ausreichend), «FX» (nicht bestanden, Verbesserung erforderlich) und «F» (nicht bestanden) oder
- c. mit den numerischen Noten, wobei die Note 6 die beste und die Note 1 die schlechteste Benotung darstellt und ein zu benotender Leistungsnachweis als bestanden gilt, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird, oder
- d. mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 285).

Art. 6 *Studienaufwand*

Der Studienaufwand gemäss ECTS wird wie folgt ausgewiesen:

- a. jedem Modul wird eine Anzahl ECTS-Credits zugeordnet,
- b. ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden,
- c. jede und jeder Studierende erhält pro bestandenes Modul eine im Voraus festgelegte Anzahl ECTS-Credits gemäss den departementspezifischen Bestimmungen, wobei ECTS-Credits entweder vollständig oder gar nicht vergeben werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 7 *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt die Konzepte neuer MAS-Programme sowie EMBA-Programme.

Art. 8 *Ressortkonferenz Weiterbildung*

Die Ressortkonferenz Weiterbildung setzt sich aus den Weiterbildungsverantwortlichen der Departemente der Hochschule Luzern zusammen. Sie wird geleitet von einem Mitglied der Hochschulleitung, welches für das Ressort Weiterbildung zuständig ist. Die Ressortkonferenz

- a. beurteilt die Konzepte für neue MAS-Programme zuhanden des Fachhochschulrates,
- b. kann departementsübergreifende Weiterbildungsangebote initiieren,
- c. setzt Qualitätsstandards fest und unterstützt deren Umsetzung.

Art. 9 *Direktorin oder Direktor*

¹Die Direktorin oder der Direktor eines Departementes trägt unter Vorbehalt anderer im Fachhochschulrecht geregelter Zuständigkeiten die abschliessende Verantwortung für die an der Hochschule Luzern angebotenen Weiterbildungen.

Insbesondere hat sie oder er folgende Aufgaben:

- a. Verabschiedung der Studienreglemente für die Weiterbildung,
- b. Genehmigung von CAS- und DAS-Programmen sowie Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- c. Entscheid über die Erteilung der Diplome,
- d. Sicherstellung einer hochstehenden Qualität der Weiterbildung.

²Sie oder er beschliesst die Studienreglemente und legt die operativen Zuständigkeiten innerhalb der Departemente entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur, namentlich der Leitung Weiterbildung sowie der Studiengangleitung, fest.

Art. 10 *Beurteilungsorgane*

Die Departemente können für die Beurteilung der Leistungsnachweise Expertinnen und Experten beiziehen und/oder Beurteilungskommissionen bilden.

III. Weiterbildungsangebote

1. Allgemeines

Art. 11 *Module*

¹ Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lern- und Bewertungseinheit, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt und überprüft. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

² Für das Bestehen eines Moduls muss mindestens ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Credits auf der Basis blosser Unterrichtspräsenz ist ausgeschlossen.

³ Die Departemente können die Module in Kurse unterteilen sowie nach Typen gliedern. Insbesondere wird unterschieden zwischen

- a. Pflichtmodulen, die für den Abschluss einer Weiterbildung obligatorisch sind, und
- b. Wahlmodulen, die frei wählbar sind.

⁴ Die Departemente verfassen für jedes Modul eine Beschreibung, die mindestens Auskunft über die Eintrittsvoraussetzungen, die zu erreichenden Kompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lehr- und Lernformen, die Modalitäten der Leistungsnachweise (Inhalt und Form) sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

Art. 12 *Studienleistungen*

Studienleistungen sind die während der Weiterbildung in verschiedenen Bereichen zu erbringenden Leistungen wie Präsenz im Kontaktunterricht, Arbeiten, Praxisübungen, Publikationen, Projekte und Prüfungen. Die Departemente können solche Leistungen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder zum Nachweis einer Leistung bezeichnen.

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Die Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb.

²Die Departemente können insbesondere folgende Leistungsnachweise verlangen:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche (wissenschaftliche) Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Publikationen und Berichte,
- c. Vorträge, Präsentationen, künstlerische Performances oder Konzerte, gestalterisch-künstlerische Arbeiten, Ausstellungen.

³Bei ausserhalb des Weiterbildungsangebotes erworbenen Kompetenzen und Berufserfahrungen, welche ECTS-Credits erhalten sollen, muss der Kompetenzerwerb überprüft werden.

Art. 14 *Unterrichtssprachen*

¹Unterrichtssprachen an der Hochschule Luzern sind Deutsch und teilweise Englisch.

²Leistungsnachweise sind von allen Studierenden in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung abweichender Sprachen im Einzelfall ist ausnahmsweise und mit Zustimmung der für das Modul zuständigen Studienleitung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unter den Studierenden zulässig.

Art. 15 *Bewertung der Module*

¹Bei vollständigem und genügendem Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen und Leistungsnachweise werden die entsprechenden ECTS-Credits pro Modul vergeben.

²Die Departemente legen in der Modulbeschreibung die Kriterien fest, nach welchen die Modulbeurteilungen, insbesondere die Gesamtbewertung beziehungsweise die Vergabe von ECTS-Credits, erfolgt.

³Bei ungenügenden Leistungsnachweisen (ECTS-Bewertung «FX») können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistungen auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, wird das entsprechende Modul mit der Note «F», einer Note zwischen 1 und 3,9 oder als «nicht bestanden» bewertet.

⁴Studierende, deren Leistungsnachweise als ungenügend beurteilt werden, können bei der Leitung des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes Einsicht in die Bewertungsunterlagen verlangen.

Art. 16 *Wiederholung von Modulen*

¹Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden, sofern sie weiterhin im Lernangebot sind. Es besteht kein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung eines Moduls.

² Studierende, die ein Pflichtmodul auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und sind vom Besuch aller weiteren Module und von Modulwiederholungen per sofort ausgeschlossen.

³ Ist ein Modul bestanden, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Zudem ist es nicht möglich, durch erneutes Absolvieren eines Moduls eine bessere Bewertung zu erreichen.

Art. 17 *Verhinderung und Abmeldung*

Wer zu einem Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht antreten oder ihn nicht vollenden kann, hat die für den Leistungsnachweis verantwortliche Person umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arzzeugnis beizubringen. Das Nähere regeln die Studienreglemente der Departemente.

2. Programme und Weiterbildungskurse

Art. 18 *Struktur der Weiterbildungsangebote*

¹ MAS-, DAS- und CAS-Programme sind in Module gegliedert. Für jedes dieser Weiterbildungsangebote besteht ein Modulkatalog mit entsprechenden Modulbeschrieben.

² Weiterbildungskurse bestehen aus einzelnen Kurstagen. Sie sind in Form, Umfang und Ausgestaltung unterschiedlich. Das ECTS kann hierfür angewendet werden. Eine Teilnahmebestätigung kann ausgestellt werden.

Art. 19 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in ein MAS-Programm setzt einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

² Die Aufnahme in ein DAS- oder ein CAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

³ Die Studienreglemente regeln das Nähere.

Art. 20 *MAS-Programm*

¹ Während eines MAS-Programms sind mindestens 60 ECTS-Credits zu erwerben. Berufstätigkeit und/oder informell erworbene Kompetenzen können bis zu maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl angerechnet werden, sofern diese mit einem Leistungsnachweis belegt sind.

² Das MAS-Programm wird mit einer schriftlichen Masterarbeit abgeschlossen, wobei bei künstlerischen MAS-Programmen in den Studienreglementen andere adäquate Abschlussarbeiten definiert werden.

Art. 21 *DAS-Programm*

Während eines DAS-Programms sind mindestens 30 ECTS-Credits zu erwerben. Berufstätigkeit und/oder informell erworbene Kompetenzen können bis zu maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl angerechnet werden, sofern diese mit einem Leistungsnachweis belegt sind.

Art. 22 *CAS-Programm*

Während eines CAS-Programms sind mindestens 10 ECTS-Credits zu erwerben. Berufstätigkeit und/oder informell erworbene Kompetenzen können bis zu maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl angerechnet werden, sofern diese mit einem Leistungsnachweis belegt sind.

Art. 23 *Abschluss*

¹ Ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die hierfür erforderlichen ECTS-Credits erworben worden sind.

² Beim MAS-Programm muss zusätzlich die Masterarbeit mit mindestens «genügend» bewertet worden sein.

Art. 24 *Urkunde und Urkundenzusatz*

¹ Die Absolventinnen und Absolventen eines MAS-, DAS- oder CAS-Programms erhalten:

- a. eine Urkunde sowie
- b. einen Urkundenzusatz.

² Die Absolventinnen und Absolventen der übrigen Weiterbildungsangebote erhalten eine Kursbestätigung mit oder ohne Auflistung von Leistungsnachweisen.

³ Die Urkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

⁴ Der Urkundenzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module.

⁵ Die MAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern ausgestellt und von der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Departementes der Hochschule Luzern und gegebenenfalls von weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mitunterzeichnet.

⁶ Die DAS- und CAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Departementes der Hochschule Luzern ausgestellt und gegebenenfalls von weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mitunterzeichnet.

Art. 25 *Titel*

Die verliehenen Titel lauten:

- a. für ein eidgenössisch anerkanntes MAS-Programm der geschützte Titel
 - «Master of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS Hochschule Luzern/FHZ) oder
 - «Executive Master of Business Administration Hochschule Luzern/FHZ» (Abkürzung: EMBA Hochschule Luzern/FHZ),
- b. für ein DAS-Programm «Diploma of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DAS Hochschule Luzern/FHZ),
- c. für ein CAS-Programm «Certificate of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS Hochschule Luzern/FHZ).

IV. Rechte und Pflichten der Studierenden**Art. 26** *Unredlichkeiten*

¹ Die für das Erbringen der Studienleistungen und Leistungsnachweise vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

² Werden anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, wie namentlich unerlaubte Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, nicht selbständige Erarbeitung und Verfassung von Arbeiten, Herstellung und Benutzung von Plagiaten oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird der betroffene Leistungsnachweis für «nicht bestanden» erklärt oder die Zulassung widerrufen.

³ Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, können Departemente einen bereits verliehenen Titel entziehen oder die Zulassung rückwirkend aberkennen.

⁴ Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

Art. 27 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der zuständigen Leitung des Weiterbildungsprogrammes oder des Weiterbildungskurses schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

² Die Studienreglemente regeln das Nähere.

V. Einspracheverfahren

Art. 28 *Begriff*

¹ Die Einsprache ist gegen einen Notenentscheid zulässig, sofern sie sich gegen eine ungenügende Bewertung richtet oder damit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil abgewendet werden kann.

² Die Einsprache im Sinne dieser Ordnung verpflichtet die zuständige Instanz, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden.

³ Das Einspracheverfahren findet auf Weiterbildungskurse keine Anwendung.³

Art. 29 *Einspracheinstanz*

¹ Zuständig für den Einspracheentscheid ist die Leitung Weiterbildung des Departementes, bei welchem der Entscheid ergangen ist.

² Die Prüfungsbefugnis der Einspracheinstanz ist nicht beschränkt.

Art. 30 *Form und Frist der Einsprache*

¹ Die Einsprache ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Notenentscheids schriftlich bei der Leitung Weiterbildung einzureichen. Der angefochtene Entscheid und sämtliche Beweisurkunden sind beizulegen.

² Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 31 *Einsicht*

Die zur Einsprache berechtigten Studierenden können Einsicht in die Bewertungsunterlagen nehmen.

Art. 32 *Wirkung der Einsprache*

¹ Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Die Einspracheinstanz entscheidet über die Fortsetzung der Weiterbildung nach freiem Ermessen und kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Art. 33 *Vernehmlassungen*

Wenn sich die Einsprache nicht sofort als unzulässig oder als unbegründet erweist, gibt die Einspracheinstanz involvierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 285).

Art. 34 *Instruktion*

Die Einspracheinstanz kann den Rechtsdienst der Hochschule Luzern oder andere juristisch befähigte Personen mit der Instruktion beauftragen.

Art. 35 *Einspracheentscheid*

¹ Die Einspracheinstanz ist an die Anträge der oder des Studierenden nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zuungunsten der oder des Studierenden abändern.

² Der Entscheid ist der oder dem Studierenden schriftlich zu eröffnen und zu begründen.

³ Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle des angefochtenen Entscheids.

Art. 36 *Rückzug der Einsprache und Wiedererwägung*

Bis zum Einspracheentscheid kann die Einsprache zurückgezogen oder der angefochtene Entscheid in Wiedererwägung gezogen werden. In diesen Fällen wird das Einspracheverfahren als gegenstandslos oder infolge Rückzugs abgeschlossen.

Art. 37 *Verfahrenskosten und Parteientschädigung*

¹ Für das Einspracheverfahren werden keine amtlichen Kosten (Spruch- bzw. Schreibgebühr) erhoben.

² Eine Parteientschädigung wird im Einspracheverfahren nicht zugesprochen.⁴

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern (FH-Zentralschweiz) vom 2. September 2011⁵ wird aufgehoben.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 285).

⁵ G 2011 256 (SRL Nr. 521b)

Art. 39 *Inkrafttreten*

Die Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, tritt rückwirkend auf den 1. September 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. September 2013

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Anton Lauber

Die Leiterin Rechtsdienst: Marija Bucher-Djordjevic